

Mistraderegelung zwischen S Broker AG & Co. KG und der Baader Bank AG

1. Die Parteien vereinbaren ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise im außerbörslichen Geschäft (Mistrade). Danach können die Parteien ein Geschäft aufheben, wenn ein Mistrade vorliegt und eine der Parteien („die meldende Partei“) nach Maßgabe der folgenden Regelungen die Aufhebung gegenüber der anderen Partei fristgemäß verlangt.
2. Ein Mistrade liegt vor, wenn der Preis des Geschäfts aufgrund
 - a) eines Fehlers im technischen System einer der beiden Vertragsparteien oder eines dritten Netzbetreibers oder
 - b) aufgrund eines Irrtums bei der Eingabe eines Kurses im Handelssystemerheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Geschäfts marktgerechten Preis (Referenzpreis) abweicht. Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Geschäftsabschlusses.
3. Eine erhebliche und offenkundige Abweichung vom marktgerechten Preis liegt insbesondere vor, wenn der Referenzpreis und der beanstandete Preis um mehr als 1% (ein Prozent) voneinander abweichen.
4. Als Referenzpreis gilt der Durchschnittspreis der letzten 3 vor dem Geschäft zustande gekommenen Geschäfte desselben Handelstages. Ist nur ein Preis unmittelbar vor dem Geschäft zustande gekommen, so wird dieser als Referenzpreis herangezogen. Referenzbörse kann jedes börsliche oder außerbörsliche System sein, bei dem Kurse nach den Grundsätzen des organisierten Marktes festgestellt werden.
5. Ist ein Referenzpreis gemäß Ziffer 4 nicht zu ermitteln, so liegt kein Mistrade im Sinne dieser Regelung vor.
6. Form und Frist der Meldung
 - a) Die Mistrade-Meldung kann nur von den Handelspartnern selbst und bei Aktien spätestens 30 Minuten, bei Optionsscheinen, Zertifikaten und sonstigen Wertpapierarten 120 Minuten nach Abschluss des aufzuhebenden Geschäftes erfolgen.
 - b) Bei Geschäften, bei denen die Anzahl der gehandelten Papiere multipliziert mit der Differenz zwischen gehandeltem Preis und Referenzpreis über 100.000,- Euro beträgt, kann die Meldung des Mistrades ausnahmsweise bis 5 Minuten nach dem letztmöglichen Handelszeitpunkt für das jeweilige Wertpapier des jeweiligen Handelstages geltend gemacht werden.
 - c) Die Meldung erfolgt telefonisch innerhalb der Meldefrist. Unverzüglich danach hat die meldende Partei eine schriftliche Bestätigung nebst Begründung des Mistrades an die andere Partei per Telefax zu übersenden. Der Zugang hat

innerhalb von 60 Minuten oder unverzüglich nach telefonischer Meldung zu erfolgen.

- d) Die schriftliche Bestätigung muss mindestens enthalten: Wertpapier, Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte mit dem jeweils gehandelten Volumen und den jeweils gehandelten Preisen, Angaben zur Berechnung des marktüblichen Preises (insbesondere Nennung der Berechnungsformel) und die Begründung, warum eine fehlerhafte Preisfeststellung vorliegt.
- 7. Von dieser Regelung ausgeschlossen sind Geschäfte, bei denen die Anzahl der gehandelten Papiere multipliziert mit der Differenz zwischen dem gehandelten Preis und dem Referenzpreis unter 100,- Euro liegt (Mindestschaden). Unterhalb dieses Betrages liegende Geschäfte sind verbindlich.
- 8. Die Aufhebung des Geschäftes erfolgt bei rechtzeitiger und ordnungsgemäß erteilter Mitteilung mittels Stornierung des Geschäftes durch beide Vertragsparteien beziehungsweise, sofern eine Stornierung nicht mehr möglich ist, durch die Verbuchung eines entsprechenden Gegengeschäftes zwischen den Vertragsparteien.
- 9. § 122 BGB ist entsprechend anwendbar.
- 10. Darüber hinaus gehende Rechte der Vertragsparteien bleiben von dieser Regelung unberührt.